

Gemeinden Buch am Irchel
Berg am Irchel
Dättlikon

Kanton Zürich

Schutzzonenreglement

für die Quellfassungen ^{L20-1} Steinwis A bis E, ^{L20-2} Tiergarten A und B,
Steinmoos und Loobächli
^{L20-3}

Wassernutzungsberechtigte: Gemeinde Buch am Irchel

I. Allgemeines

=====

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- | | |
|----------------------|----------|
| - Fassungsbereich | Zone I |
| - engere Schutzzone | Zone II |
| - weitere Schutzzone | Zone III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Quellfassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellfassungen bildet eine Zone S im Sinne von Abschnitt V des kant. Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 sowie der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. Sept. 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Okt. 1971 (Gewässerschutzgesetz) Art. 30.
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dez. 1974 (EG GSchG) Abschnitt V; 35-40.

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 2.12.1988 verfasst durch Geologisches Büro Dr. H. Jäckli AG.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1:1000, erstellt durch Büro Dr. Heinrich Jäckli AG mit Datum vom 2.12.1988 (Plan Nr. 88151/3 und 88151/4), mit Revision der Leitungsführung vom März 1989 durch das Ingenieurbüro Hofmann und Widmer, Andelfingen.

Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

=====

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5 lit. b) verboten.

b) Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt.

Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.

Die Waldwege sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

c) Materialentnahmen/Geländeveränderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Waldstrassenbau).

- Es dürfen keine Geländeveränderungen vorgenommen werden bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

d) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

f) Bewirtschaftung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von lit. g) nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

g) Pflanzenbehandlungsmittel

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 9. Juni 1986 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz gegen Insektenbefall ist auf dafür geeigneten Plätzen zugelassen, sofern es aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig abgeführt werden kann.

In allen Fällen dürfen nur Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidg. Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

h) Holzschutzmittel

Der Einsatz von Holzschutzmitteln (wie z.B. Stoffe gegen holzzerstörende und holzverfärbende Organismen etc.) ist verboten.

Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten als Pflanzenbehandlungsmittel (siehe lit. g)).

i) Düngung

Die Verwendung von Dünger und Zusätzen ist grundsätzlich verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone II

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen und Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art (inkl. Leitungsbauten) ist verboten.

b) Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die engere Schutzzone nach Möglichkeit zu meiden. Im Sinne einer Ausnahme können neue Waldstrassen durch die engere Schutzzone geführt werden. Dies bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

c) Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

d) Bewirtschaftung

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.

e) Fütterungsstellen

Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.

f) Nutzholzbehandlung

Das Behandeln von geschlagenem Holz gegen Insekten- und Pilzbefall ist verboten. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine Holzlagerplätze erstellt werden.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone I

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen, ist verboten.
- Materiallager jeglicher Art (inkl. Holz) sind verboten.
- Jedes Verwenden von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ist untersagt.

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist im Gelände auf zweckmässige Weise zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.

a) Anordnung von allg. Fahrverboten für Strassen, die durch die Zone II führen

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen und Flurwege sind nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen mit einem allg. Fahrverbot (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr der Anstösser sowie Werkverkehr) zu versehen.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

b) Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Die im Fassungsgebiet (Zone SI) und in der engeren Schutzzone (Zone SII) bestehenden Strassenabschnitte sind spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzone mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann. Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der Zonen SI und SII mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zu realisieren.

c) Baulicher Unterhalt der Quellfassungen

Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Aenderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Parzellen anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Ueberwachung

Gemäss Art. 7 EG GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglementaufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet Buch am Irchel/ZH beim Gemeinderat von Buch am Irchel/ZH, für das Gemeindegebiet von Berg am Irchel/ZH beim Gemeinderat von Berg am Irchel/ZH und für das Gemeindegebiet Dättlikon/ZH beim Gemeinderat Dättlikon/ZH.

Durch entsprechende Vereinbarungen kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungs-eigentümer übertragen werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat Buch am Irchel
festgesetzt am: 28. Dez. 1989

Der Präsident



Der Gemeindegeschreiber

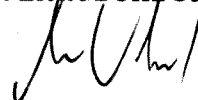


Vom Gemeinderat Berg am Irchel
festgesetzt am: 19. Feb. 1990

Der Präsident



Der Gemeindegeschreiber

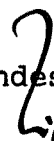


Vom Gemeinderat Dättlikon
festgesetzt am: - 6. Feb. 1990

Der Präsident



Der Gemeindegeschreiber



Genehmigt durch die Baudirektion mit

Verf. Nr. 1473

vom 20.6.1990